



IV, 4^m F.

3, 389.





on **Wir Ernst Friedrich**

Sern und Westphalen, Landgrafen in
Thür Mark und Ravensberg, Herren
zu H Weiningen, wie auch denen sämmtlichen
Basal Militär-Bedienten, Burgermeister und
Räth geessenen der Gesamten Fürstlich - Mei-
ningung Demnach es Gott dem Allerhöchsten ge-

gern und Westphalen, Landgrafen
Mavenstein zc. zc. den 27sten
mündigen Prinzen, Herrn
fessenen Landen, Uns aber als
gefallen, Wir keinen Umgang
gebührend zu beobachten, so la-
den, Uns dieser Obliegenheit,
hen Gesamt-Hauses, entheben
nächste Stamms-Betteren dab
Herzogin zu Sachsen zc. zc. ge-
keinen verfänglich, mit denen
sein sollte, Wir Derselben hi
wo in einer solchen etwa vorh
szu hintertreiben gemeynet
Commissarien, auch zu Verhür
Meiningischen Lande einrückten
und alles empfangende unter

fallen, Jülich, Cleve und Berg, auch En-
zu der Mark und Ravensberg, Herrn zu
Todesfall dann Dero hinterlassenen un-
Sachsen zc. die Succession in Dero be-
Haus-Verträge, unwidersprechlich an-
auf die getreueste und gesetzmäßige Weise
elig verstorbenen Herrn Herzogen Lieb-
Landen und der Rechte des Fürst-
licht wird, daß Wir Uns insgesamt als
stin, Frauen Charlotten Amalien,
durch eine legaliter errichtete und mit
Testamentliche Disposition übertragen
liche Beförderung zu leisten, hingegen,
unitis Consiliis et viribus Gesetzmäß-
nd zu Bedeckung Unserer abgeordneten
Gemeinschaftliches Corps Truppen in die
diglich mit Dach und Fach zu begnügen,

Wir erinnern hierbey
Militar-Beamte und Bediente,
an dasjenige, was denenselben in
Successions-Unfähigkeit der
Fürstliche Meiningische Gesamm
neuen Beobachtung zu erkenne

allen, Geistliche und Westliche Civil- und
ne der Fürstlichen Meiningischen Landen
lusum vom 25ten Sept. d. a. wegen der
sarin erzeuge, per Rescriptum an die
cise auf den gegenwärtigen Fall zur ge-

Wir wollen dahero jed
allerglücklichst regierender R
gen Chur- und Fürstlichen Hand
nen bloß zum Besten derer un
schuldigen als Rechts befugter
Beförderung zu leisten, dagege
uffernet und alles lediglich zur
Rechten vorzukehren oder zu gene
en Coburg zur Ehrenburg, der

1747. durch einen verbindlichen von jest
den Gesamt-Haus, wie auch dem gan-
widern, noch Unsern Abgeordneten in dem
unwidersprechlichen Jurium abzzielenden so
mehr Ihnen alle gebührende Folge und
iner ungebührlichen Neben-Absicht weit
Frau Wittib legitime gebührenden
Fürstlichen Secret-Zunsiegel. So gesche-

(L. S.) Franz **Friedrich Carl**, H. J. C. zc.



on Gottes Gnaden Wir Franz Josias, Wir Friedrich, und Wir Ernst Friedrich

Sarl, Gevettere allerseits Herzoge zu Sachsen, Jütich, Cleve und Berg, auch Engern und Westphalen, Landgrafen in Thüringen, Markgrafen zu Meissen, Gefürstete Grafen zu Henneberg, Grafen zu der Mark und Ravensberg, Herren zu Ravenstein und resp. Tonna zc. zc. Entbieten denen Fürstlich Sächsischen Collegiis zu Meiningen, wie auch denen sämtlichen Vasallen, Ober- und Untern Justiz- und Rechnungs-Beamten, Geistlichen und Weltlichen Civil- und Militär-Bedienten, Bürgermeister und Räten in Städten, Schultheißen auf denen Dörfern, auch überhaupt allen Unterthanen und Eingepfessenen der Gesamten Fürstlich - Meiningischen Lande Unsere Gnade und alles Gute, und fügen ihnen allerseits hierdurch zu wissen. Demnach es Gott dem Allerhöchsten ge-

fallen, den weyland Durchlauchtigsten Fürsten, Herrn Anton Ulrich, Herzogen zu Sachsen, Jütich, Cleve und Berg, auch Engern und Westphalen, Landgrafen in Thüringen, Markgrafen zu Meissen, Gefürsteten Grafen zu Henneberg, Grafen zu der Mark und Ravensberg, Herrn zu Ravenstein zc. zc. den 27sten jüngstverstorbenen Monats Januarii aus dieser Zeitlichkeit abzufordern, durch welchen hohen Todesfall dann Dero hinterlassenen unmündigen Prinzen, Herrn August Friedrich Carl Wilhelm, und Herrn Georg Friedrich Carl, Herzogen zu Sachsen zc. die Succession in Dero besessenen Landen, Uns aber als nächsten Agnaten die Tutela legitima, vermög der gemeine Rechte, sowohl als der besondern Haus-Verträge, un widersprechlich angefallen, Wir keinen Umgang nehmen können, die Uns hierbei zukommende Obliegenheit und Befugniß in allen Stücken auf die getreueste und gesesmäße Weise gebührend zu beobachten, so lange bis etwa eine legaliter errichtete universalfürstliche Testamentarische Disposition des Hochselig verstorbenen Herrn Herzogen Carl, den, Uns dieser Obliegenheit, ohne einigen Nachtheil beedes der hinterlassenen Fürstlichen Jugend und der Ihnen zugehörigen Landen und der Rechte des Fürstlichen Gesamt-Hauses, entheben kan. Wie dann hierdurch jedermänniglich in dem Fürstenthum Meiningen bekannt gemacht wird, daß Wir Uns insgesamt als nächste Stamma- Vetteren dahin vereinigt haben, daß in dem Fall der hinterlassenen Frau Wittib, der Durchlauchtigsten Fürstin, Frauen Charlotten Amalien, Herzogin zu Sachsen zc. gebohrnen Landgräfin zu Hessen zc. die alleinige Ober-Vormundschaft und Landes- Administration, durch eine legaliter errichtete und mit keinen verhänglichen, mit denen gemeinen Rechten oder der Fürstlichen-Haus-Verfassung unvereinbarlichen Zusatz verknüpfte Testamentliche Disposition übertragen werden sollte, Wir Deroelben hierunter einigen Eintrag zu thun keinesweges, vielmehr Deroelben darunter alle freundsverliche Beförderung zu leisten, hingegen, wo in einer solchen etwa vorhandenen Disposition etwas präjudicialisches enthalten seyn sollte, das intendirende Präjudiz unitis Consiliis et viribus Gesesmäße Commissariis, auch zu Verhütung aller ungebührlichen Unruhe oder sonst möglichen widrigen Unternehmungen ein kleines gemeinschaftliches Corps Truppen in die Meiningischen Lande einrücken lassen, mit dem gemessensten Befehl, darinnen keinen Menschen überläßig zu seyn, sondern sich lediglich mit Dach und Fach zu begnügen, und alles empfangende unter Beobachtung der strengesten Mannszucht mit barem Geld zu bezahlen.

Wir erinnern hierbei besonders gnädigst und wohlmeinend alle Fürstliche Collegia zu Meiningen, ingleichen alle Vasallen, Geistliche und Weltliche Civil- und Militär-Beamte und Bediente, Stadträthe und Schultheißen in den Dörfern und überhaupt alle Unterthanen und Eingepfessene der Fürstlichen Meiningischen Landen an dasjenige, was denenelben im Jahr 1744. von Ihro damals gloriwürdigst regierenden Kaiserlichen Majestät, secundum Conclusum vom 25ten Sept. d. a. wegen der Successions- Unfähigkeit der Herren Söhne, die des Herrn Herzogen Anton Ulrichs Liebden mit Philippina Casarina erzeugt, per Rescriptum an die Fürstliche Meiningische Gesamt- Regierung und der gemeinschaftlichen Meiningischen Landschaft per Decretum und zwar präcis auf den gegenwärtigen Fall zur genauen Beobachtung zu erkennen geben lassen.

Wir wollen dahero jedermänniglich wohlmeinend gewarnet haben, weder wider dieses allerhöchst Kaiserliche, im Jahr 1747. durch einen verbindlichen von jetzt allerglorwürdigst regierender Kaiserlichen Majestät bestätigten Reichs-Schluss festgesetzte Judicatum, noch wider die dem Fürstlichen Gesamt-Haus, wie auch dem ganzen Ehr- und Fürstlichen Haus Sachsen auch Erbvererbten und Erbvererbten zutragende Pflichten auf keine Weise zu handeln, noch Untern Abgeordneten in dem ihnen bloß zum Besten derer unmündigen Fürstlichen Herren Erben und Erbvererbten zutragende Pflichten auf keine Weise zu handeln, noch Untern Abgeordneten in dem unschuldigen als Rechts befugten Auftrag, bey sonst zu befahren habender Abhandlung, keinerlei Hinderniß in den Weg zu legen, vielmehr Ihnen alle gebührende Folge und Beförderung zu leisten, dagegen hinwegwiderum ein jeder versichert seyn kan, daß Wir hierbei von allen Eigennuß oder irgend einer ungebührlichen Neben- Absicht weit entfernt und alles lediglich zum Besten der Fürstlichen unmündigen Erben und Landen, auch zu Beobachtung der, der Fürstlichen Frau Wittib legitime gebührenden Rechten vorzuführen oder zu genehmigen gemeynet sind. Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschriften und untergedruckten Fürstlichen Secret- Zinnsiegel. So geschehen Coburg zur Ehrenburg, den 4. Febr. 1763. Friedenstein, den 2. Febr. 1763. Hildburghausen, den 3. Febr. 1763.

(L. S.) Franz Josias, h. z. S. zc. (L. S.) Friedrich, h. z. S. zc. (L. S.) Ernst Friedrich Carl, h. z. S. zc.



in Gottes Namen Amen
Zur Erinnerung der
Zur Erinnerung der
Zur Erinnerung der
Zur Erinnerung der



... in Gottes Namen Amen
... Zur Erinnerung der
... Zur Erinnerung der
... Zur Erinnerung der
... Zur Erinnerung der

... in Gottes Namen Amen
... Zur Erinnerung der
... Zur Erinnerung der
... Zur Erinnerung der
... Zur Erinnerung der

... in Gottes Namen Amen
... Zur Erinnerung der
... Zur Erinnerung der
... Zur Erinnerung der
... Zur Erinnerung der

... in Gottes Namen Amen
... Zur Erinnerung der
... Zur Erinnerung der
... Zur Erinnerung der
... Zur Erinnerung der

... in Gottes Namen Amen
... Zur Erinnerung der
... Zur Erinnerung der
... Zur Erinnerung der
... Zur Erinnerung der

... in Gottes Namen Amen
... Zur Erinnerung der
... Zur Erinnerung der
... Zur Erinnerung der
... Zur Erinnerung der



in Gottes Namen Amen

Wir haben durch unsern Rat

in Erwägung und Rat



I. S. (A. 2) 100



Pon Xa 3405. 40

vd18 ✓



TA-70L

nur 1 Stück bilor

o vd17

mi ✓





